



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-008068

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst wird.

Zur Begründung führt die Petentin aus, der Höchstbetrag bemesse sich aktuell auf 1.900 Euro für Beamte und werde alleine mit den Krankenversicherungsbeiträgen überschritten, so dass nicht einmal die über die Basisabsicherung hinausgehenden Beiträge zur Krankenversicherung oder weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen zum Tragen kämen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 41 Mitzeichnungen sowie 6 Diskussionsbeiträge ein. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme der Bundesregierung – des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) – wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist mit Bezug auf die umfassende Stellungnahme des BMF darauf hin, dass mit dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen vom 16. Juli 2009 (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, Bundesgesetzblatt I S. 1959) der Gesetzgeber die steuerliche Berücksichtigung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen neu geregelt hat. Aufgrund der Neuregelung sind seit Inkrafttreten des Gesetzes Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für eine sogenannte „Basisabsicherung“ (das heißt, eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Vorsorgeniveau im Sinne des § 10 Absatz 1



Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG)) in der vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Höhe unbegrenzt steuerlich abziehbar.

Für andere, über diese Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (wie beispielsweise zusätzliche Beiträge zur Krankenversicherung für sogenannte „Wahlleistungen“ oder auch Unfall- oder Haftpflichtversicherungen) besteht keine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers, diese überhaupt steuerlich zu berücksichtigen. Hier besteht die Möglichkeit der Geltendmachung als Sonderausgaben zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG grundsätzlich bis zu einer Höhe von 2.800 Euro beziehungsweise 1.900 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen von § 10 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 EStG zustehenden Höchstbeträge (§ 10 Absatz 4 Satz 3 EStG).

Die für den Abzug entsprechender Aufwendungen vorgesehenen Höchstbeträge von 2.800 Euro beziehungsweise 1.900 Euro orientieren sich dabei an den vor dem Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung geltenden Höchstbeträgen von 2.400 Euro beziehungsweise 1.500 Euro, wobei diese seinerzeit für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie die sonstigen Vorsorgeaufwendungen insgesamt galten. Der Höchstbetrag von 1900 € findet für alle Steuerpflichtigen Anwendung, die einen Anspruch auf Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nummer 9, 14, 57 oder 62 erbracht werden (also insbesondere Beamte und Arbeitnehmer). Der Höchstbetrag von 2800 € steht allen übrigen Steuerpflichtigen zu (also insbesondere Selbständigen). Diese Höchstbeträge sind nicht an die tatsächlich entstehenden Kosten für entsprechende Aufwendungen angelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) ist diese Regelung einer nur beschränkten Abziehbarkeit der sonstigen Vorsorgeaufwendungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BFH, Urteil vom 9.9.2015 – X R 5/13, Bundessteuerblatt II 15, 1043).

Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Festlegung von Versorgungsaufwendungen als steuerfrei besteht nach der zitierten Entscheidung nur für Versicherungen, die den Schutz des Lebensstandards des Steuerpflichtigen in Höhe des Existenzminimums



gewährleisten. Aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz leite sich das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums (subjektives Nettoprinzip) ab. Hierzu gehörten die Kranken- und Pflegeversicherung, allerdings nur auf Sozialhilfeniveau (mit Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.02.2008 - 2 BvL 1/06 in BVerfGE 120, 125 = DStR 2008, 604, unter D.II.3.). Auf das (höhere) Sozialversicherungsniveau ist deshalb nach Ansicht des BFH nicht abzustellen (BFH, Urteil vom 9.9.2015 – X R 5/13).

Der BFH stellt vielmehr fest, dass der Gesetzgeber aufgrund der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich schon nicht verpflichtet war, die in § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG genannten über die Basisabsicherung hinausgehenden Vorsorgeaufwendungen überhaupt (als Sonderausgaben) zum Abzug zuzulassen. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Anpassung der jeweiligen Höchstbeträge an die Lebenshaltungskosten ergibt sich somit erst recht nicht.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss nicht in Aussicht zu stellen, sich für die von der Petentin geforderte Anpassung des als Sonderausgaben abzugsfähigen Höchstbetrages für sonstige Vorsorgeaufwendungen einzusetzen.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.